

Protokolleintrag vom 18.05.2016

2016/174

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 18.05.2016: Kundgebung «Nuit debout à Zürich» auf dem Bürkliplatz, Gründe, Bedingungen und gesetzliche Grundlagen für die kurzfristig ausgestellte Notbewilligung sowie Einhaltung der damit verbundenen Auflagen

Von Martin Götzl (SVP) und Stefan Urech (SVP) ist am 18. Mai 2016 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Pfingstsonntagabend gegen 18 Uhr besammelte sich eine Gruppe Personen (ca. 200) namens «Nuit debout à Zürich» zu einer Kundgebung auf dem Bürkliplatz in der Stadt Zürich. Im Vorfeld gab es einen entsprechenden Aufruf auf Facebook. Einzelne Namen von Personen der Mitorganisatoren sind bekannt. Zu den Organisatoren gehört unter anderem die politische Jungpartei Jusos. Das Durchführen von politischen Anlässen an Sonntagen ist grundsätzlich untersagt. Dem Vernehmen nach stellte das Stadtzürcher Polizeidepartement eine sogenannte Notbewilligung zur Durchführung des Anlasses aus. Dies wäre innert kürzester Zeit bereits das zweite Mal, dass eine linke Gruppierung von einer Notbewilligung profitieren könnte.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann, wie und wer ersuchte im Vorfeld dieser Veranstaltung um eine polizeiliche Bewilligung zur Durchführung?
2. Was veranlasste das Polizeidepartement zum Schritt, kurzfristig eine Notbewilligung auszustellen und den Organisatoren nachzutragen? Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich das Polizeidepartement beim Ausstellen einer Notbewilligung (Gesetz, Verordnung, Artikel)?
3. Was war der Inhalt dieser Notbewilligung (Auflagen für das Grillieren, Auflagen für den Gebrauch einer Lautsprecheranlage, Auflage für das Entsorgen des Abfalls, etc...)? Wurden dem Bewilligungsinhaber gemäss geltender Praxis Bewilligungsgebühren verrechnet? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?
4. Wurden sämtliche Auflagen der Bewilligung seitens Veranstalter eingehalten? Wenn nein, was wurde nicht eingehalten und welche Konsequenzen (Verzeigung, etc...) ergeben sich daraus?
5. Unter welchen Bedingungen erteilt das Polizeidepartement eine Notbewilligung zu einer Veranstaltung? Was sind die Voraussetzungen dafür?
6. Wie verhält sich das Polizeidepartement in Zukunft, wenn eine Organisation (z. B. politische Parteien, Verbände, etc...) in der Öffentlichkeit (z. B. via Facebook, in Inseraten, auf Plakaten, etc...) für eine nichtbewilligte Kundgebung aufruft? Kann davon ausgegangen werden, dass das Polizeidepartement auch diesen Veranstaltern kurz im Voraus noch eine Notbewilligung nachträgt? Wenn nein, warum nicht?

Mitteilung an den Stadtrat